

Schulbetrieb ab dem 06. April 2021

Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.202.824

Für den Schulbetrieb ab dem 08. Februar 2021 gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/22) i.d.g.F.

Für die abschließenden Prüfungen gelten die Regelungen der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-Prüfungsordnung 2020/21) i.d.g.F.

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

Die folgenden Regelungen gelten für Schulen in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland ab dem 12.04.2021, in allen anderen Bundesländern ab dem 06.04.2021.

In Wien, Niederösterreich und dem Burgenland sind von 06.04. bis 09.04.2021 alle Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht. Betreuung kann ausschließlich dann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt ist. Schularbeiten, die an diesen Tagen angesetzt sind, sind grundsätzlich zu verschieben. In Abschlussklassen können Schularbeiten gemäß C-SchVO § 7 Abs. 2 jedoch dann durchgeführt werden, wenn eine Verschiebung nicht mehr möglich ist.

Schülerinnen und Schüler der Volksschulen und jene der 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen sind nach den Osterferien im Präsenzbetrieb.

Die Mittelschulen, die Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen und die Polytechnischen Schulen befinden sich im Schichtbetrieb. Das bedeutet, dass die Schüler/innen in Gruppen zu teilen sind, die sich jeweils abwechselnd im Präsenzunterricht befinden (Gruppe A: Mo/Di, Gruppe B: Mi/Do). Am Freitag ist Distance-Learning-Tag.

Schülerinnen und Schüler der 5. bis 8. Schulstufe der Sonderschulen sowie der AHS-Oberstufen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der Sekundarstufe II inkl. der Sonderformen befinden sich grundsätzlich ebenfalls in einem zweitägig wechselnden Präsenzunterricht. An Schulen mit Internatsbetrieb und an Berufsschulen kann das Schichtmodell wochenweise umgesetzt werden.

An Distance-Learning-Tagen sind die Schulen der Sekundarstufe I für **Betreuung** offen. Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche Betreuung sonst nicht sichergestellt ist.

Voraussetzung zur **Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Betreuung** ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests. Darüber hinaus müssen Schüler/innen in der Sekundarstufe II ebenso wie in den öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Einkaufen im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen.

Inhalt

1 Hygiene und Schulorganisation	5
1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht	5
1.2 Verpflichtende Testungen	6
1.3 Konferenzen.....	8
1.4 Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen.....	8
1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte	9
2 Unterricht	9
2.1 Anordnung von ortsungebundenem Unterricht in einzelnen Regionen.....	9
2.2 Unterricht an Volksschulen, der 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und an Polytechnischen Schulen	9
2.3 Unterricht in der 5 bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen.....	10
2.4 Betreuung	11
2.5 Unterricht in Bewegung und Sport.....	11
2.6 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen.....	12
2.7 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht	12
2.8 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP.....	13
2.9 Pflichtpraktika in den Sommerferien.....	14
2.10 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände	15
2.11 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen	15
2.12 Individuelle Berufsorientierung	15
2.13 Internate	15
2.14 Psychosoziale Unterstützung.....	16
3 Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen	16
3.1 Leistungsfeststellungen	16
3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST).....	18
3.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen).....	18

3.4 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen	24
3.5 Externistenprüfungen	24
4 Aufnahmeverfahren	24
4.1 Aufnahme in eine andere Schulart	24
5 Unterstützungsangebote	25
5.1 Förderunterricht	25
5.2 Materialien	25
5.3 Initiative „Gönn dir“	25
5.4 Sommerschule	26

1 Hygiene und Schulorganisation

1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht

Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben FFP2-Masken zu tragen. Ausreichende Maskenpausen sind vorzusehen (z.B. zwischen Unterrichtseinheiten). Dabei ist auf gute Durchlüftung zu achten. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen wird. Das Ergebnis ist der Schulleitung vorzulegen. Darüber hinaus wird allen Lehrkräften sowie dem Verwaltungspersonal an den Schulen empfohlen, sich zumindest zweimal pro Woche zusätzlich mit den anterio-nasalen Selbsttests zu testen, die an der Schule für alle Bediensteten bereitgestellt werden. Schwangere sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen.

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen.

Für die Lehrperson zählt das Tragen des MNS (FFP2-Masken bzw. MNS nach entsprechender Testung) zu den Dienstpflichten. Wird jedoch durch das Tragen eines MNS der Unterricht unmöglich gemacht, kann temporär davon Abstand genommen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beim Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler das Lippenlesen bei der Lehrperson durch das Tragen eines MNS nicht gewährleistet ist.

Für **Schülerinnen und Schüler** gilt:

In **Mittelschulen und AHS-Unterstufen** tragen Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgebäude MNS bzw. FFP2-Masken.

In **Volks- und Sonderschulen** gilt die MNS-Pflicht für Schüler/innen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder

von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

Schüler/innen ab der 9. Schulstufe tragen FFP2-Masken. Regelmäßige Maskenpausen sind vorzusehen. Generell ist bei Maskenpausen für gute Durchlüftung zu sorgen.

Das Tragen eines MNS (bzw. einer FFP2-Maske ab der 9. Schulstufe) zählt zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus (von der Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung). Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bzw. einer FFP2-Maske) nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Da diese Schülerinnen und Schüler nicht an der Testung teilnehmen, befinden sie sich im ortsungebundenen Unterricht.

1.2 Verpflichtende Testungen

Für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung haben Schülerinnen und Schüler am Schulstandort einen anterio-nasalen Selbsttest („Nasenbohrertest“) durchzuführen. Die Tests werden am Schulstandort bereitgestellt. Schüler/innen testen sich jeweils am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule (Präsenzunterricht bzw. Betreuung) und in der restlichen Woche so, dass zwischen den Tests maximal ein Kalendertag liegen darf. Das bedeutet, dass in der Volksschule im Regelfall die Schülerinnen und Schüler drei Mal in der Woche eine Testung absolvieren. Es wird empfohlen, dass Internatsschülerinnen und -schüler die Tests nach der Anreise im Internat durchführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten.

Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch

genommen werden. Ab der 9. Schulstufe haben auch negativ getestete Schüler/innen FFP2-Masken zu tragen.

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegt, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. die Erziehungsberechtigten), die Testung zuhause durchführen. In diesem Fall bekommen die Erziehungsberechtigten vom Standort für jeden Testtag ein beschriftetes Testkit für die Durchführung des Tests zu Hause. Die Durchführung dieser Testung ist jener an der Schule gleichgestellt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen für jeden einzelnen Testtag, die sachgemäße Durchführung der Testung analog zu den Testtagen an der Schule durchgeführt zu haben, und bestätigen schriftlich, dass die Schülerin/der Schüler nur mit negativem Testergebnis am Schulunterricht teilnimmt.

Sollte einem Kind oder Jugendlichen auch zuhause die Testung mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Testkit nicht zumutbar sein und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegen, die aufgrund ihres Inhaltes einer amts(schul-)ärztlichen Überprüfung unterzogen werden kann, liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, einen gleich- oder höherwertigen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen.

Ist eine Testung auch auf diese Weise nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin im ortsungebundenen Unterricht.

War ein **Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19** erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung oder einen Antikörpertest vorlegen, die/der nicht älter als sechs Monate ist, dann ist der Test nicht durchzuführen.

Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS bzw. eine FFP2-Maske tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.¹

Lehrpersonen wird im Sinne der Vorbildwirkung empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests Selbsttests an den Schulen durchzuführen.

¹ Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

1.3 Konferenzen

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

Die Konferenzen am Ende des Schuljahres (die so genannten „Notenkonferenzen“) finden am Montag oder Dienstag in der letzten Schulwoche statt. Ausgenommen sind ganzjährig geführte Berufsschulen, für die die bestehende Regelung (Mittwoch bis Freitag der vorletzten Woche des Unterrichtsjahres) aufrecht bleibt.

1.4 Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden nicht statt.

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterior-nasalen Antigen-Tests sind bei Antritt des Praktikums und zumindest alle 48 Stunden an der Schule durchzuführen.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Auch Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte dürfen zum Zwecke der Schülereinschreibung die Schule betreten. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist Sorge zu tragen.

Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/innen am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

1.5 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsbe-rechtigte

Bei Einlangen von Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. wird den Schulleitungen empfohlen, darüber zu informieren, dass das Schreiben zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Bildungsdirektion übermittelt wird.

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig. Sie können daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

2 Unterricht

2.1 Anordnung von ortsungebundenem Unterricht in einzelnen Regionen

Macht es die Eindämmung von COVID-19 erforderlich, so kann die Schulbehörde durch Verordnung das Aussetzen des Präsenzunterrichts für Schulen oder einzelne Klassen, d.h. den Wechsel in den ortsungebundenen Unterricht, anordnen.

2.2 Unterricht an Volksschulen, der 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen und an Polytechnischen Schulen

Volksschulen und die 1. bis 4. Klasse der Sonderschulen sind im Präsenzbetrieb. Zur Gewährleistung eines möglichst sicheren Schulbetriebs sind die oben beschriebenen Hygienemaßnahmen (inkl. dreimal wöchentlicher Testungen) durchzuführen. Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Testung teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und können auch nicht an der Schule betreut werden. Im ortsungebundenen Unterricht erhalten sie vor allem Arbeitspakete.

An **Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen** erfolgt der Unterricht im Schichtbetrieb. Die Schüler/innen sind dafür in Gruppen zu teilen, die an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Präsenz unterrichtet werden und zwischen denen kein Wechsel erfolgen darf (Gruppe A: Montag/Dienstag, Gruppe B: Mittwoch/Donnerstag). Am Freitag befinden sich alle Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht.

Damit die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Betreuungspflichten nachkommen können, sollen Schüler/innen mit Geschwistern auf der Sekundarstufe I jeweils derselben Gruppe zugeordnet werden. Dies lässt sich bewerkstelligen, indem diese Schüler/innen der Gruppe A zugeordnet werden.

Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule (siehe Abschnitt 1). Schüler/innen, die nicht am Test teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.3 Unterricht in der 5 bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, an AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen

Die 5. bis 8. Schulstufe der Sonderschulen, die AHS-Oberstufen, die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und die Berufsschulen organisieren den Unterricht grundsätzlich in einem zweitägig wechselnden Schichtbetriebssystem (z.B. Gruppe/Klasse A am Montag und Dienstag, Gruppe/Klasse B am Mittwoch und Donnerstag). Ein Distance-Learning-Tag ist vorzusehen. Dieser Tag kann individuell für Unterricht in kleinen Gruppen (z.B. für (fach-)praktischen Unterricht) genutzt werden.

Regelmäßige Selbsttest sind vorzusehen. Siehe dazu Punkt 1.2.

Die Gruppen/Klassen sind so einzuteilen, dass sie stabil sind und nicht mehr als 50 % der Schüler/innen gleichzeitig am Schulstandort sind (an AHS: 50 % der Schüler/innen der Oberstufe).

Bei der Einteilung des Schichtbetriebs ist dem Prinzip der Ausdünnung Rechnung zu tragen. Sollte eine ganze Klasse an denselben Präsenztagen im Schichtbetrieb am Standort sein, so ist diese auf zwei Räume aufzuteilen, es sei denn, diese Klasse hat eine geringe Schüler/innenanzahl und befindet sich in einem großen Raum.

Dadurch kann an lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen sowie an Schulen mit erforderlichem Internatsaufenthalt im Schichtbetrieb für Klassen oder Gruppen auch wochenweise Präsenzunterricht angeboten werden, wobei sich maximal 50% der Schüler/innen am Schulstandort befinden dürfen.

Für Berufsschulen, die ganzzählig organisiert geführt werden, dürfen sich an jedem Schultag maximal die Hälfte der Schüler/innen an der Berufsschule befinden, wobei die Schüler/innen sich wochenweise im Präsenzunterricht abwechseln.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **(virtuelle) Sprechstunden** als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

2.4 Betreuung

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule.

Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen unbedingt erforderlich ist.

Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind. Im Fall von ganztägig verschränkten Schulen soll der Unterricht nach Möglichkeit am Vormittag stattfinden, die Betreuung am Nachmittag.

2.5 Unterricht in Bewegung und Sport

Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt. Kontaktsportarten sind unzulässig.

An Volks- und Sonderschulen sowie im Schichtbetrieb an Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen können in geschlossenen Räumen Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz durchgeführt werden.

Der Unterricht erfolgt in Straßenkleidung, außer das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes von zwei Metern erfolgen. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien oder in geschlossenen Räumen ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Leistungssportschulen

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien

Ausbildungen können weiterhin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen stattfinden. Der Theorieunterricht hat das Prinzip der „Ausdünnung“ bestmöglich umzusetzen. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach Maßgaben wie jenen für Spitzensportler/-innen.

Dieser Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.6 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sind im Freien erlaubt.

Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/innen nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 m²) abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS bzw. eine FFP2-Maske zu tragen (kein Gesichtsvision). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

2.7 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkunterricht kann sowohl im ortsungebundenen Unterricht als auch im Präsenzunterricht stattfinden. In Abschlussklassen ist fachpraktischer

Unterricht in Präsenz sicherzustellen – dies betrifft auch die 4. Jahrgänge an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, an Höheren Lehranstalten für Tourismus und an Aufbaulehrgängen für Tourismus, an denen Vorprüfungen stattfinden.

Wenn der Unterricht in Form von Distance Learning stattfindet, sollen jene Lehrplaninhalte gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung). Darüber hinaus ist es – je nach Fachrichtung bzw. Ausbildungsschwerpunkt oder Lehrberuf – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können geblockt und in den gem. § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfindet, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

2.8 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP

Grundsätzlich kann Praxisunterricht an BAfEP und BASOP (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) wieder an den Einrichtungen abgehalten werden. Dazu haben die Schülerinnen und Schüler die am Schulstandort bereit gestellten antero-nasalen Antigen-Tests rechtzeitig vor dem Praxisunterricht an der jeweiligen Einrichtung durchzuführen. Alternativ kann von den Schülerinnen und Schülern entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als sieben Tage ist, vorgelegt werden.

- Wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat, kann die Praxis wie vorgesehen abgehalten werden.
- Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Bildungsdirektion/der zuständigen Schulaufsicht zu entscheiden:
 - Für einzelne Praxistage können Unterrichtseinheiten als Distance-Learning oder als Präsenzunterricht geführt werden.

- Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.
- Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist ein entsprechender Praxisunterricht als Distance-Learning und/oder Präsenzunterricht zu organisieren.
- Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

2.9 Pflichtpraktika in den Sommerferien

Die in den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen vorgesehenen und einen wesentlichen Teil der Ausbildung bildenden Pflichtpraktika sind lehrplangemäß zu absolvieren. Ist dies auf Grund der COVID-19-Situation nicht möglich, so können sie in einer breiter definierten Fach-einschlägigkeit absolviert werden.

Die Absolvierung eines Pflichtpraktikums ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn:

- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen des Gesundheitsministeriums betreten werden dürfen und
- die Einhaltung der seitens des Gesundheitsministeriums festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts gewährleistet werden kann.

Wenn nachweislich (der Schulleitung gegenüber) keine Praktikumsplätze zur Verfügung stehen oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht möglich ist, so entfällt für Schüler/innen bzw. für Studierende in den erwachsenenbildenden Schulformen die Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums.²

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums unter den oben genannten Voraussetzungen hat keine negativen Auswirkungen für die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen.

Praktika, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften geregelt sind (etwa im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für Ausbildungen an Schulen für Sozialbetreuungsberufe) sind von dieser Regelung ausgenommen.

² gemäß § 25 Abs. 8 SchUG sowie des § 11 Abs. Abs. 9 und 10

2.10 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im Präsenzunterricht oder im ortsun- gebundenen Unterricht stattfinden.

2.11 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen zur Berufsorientierung bzw. Berufsfindung sollen jedoch unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen stattfinden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

2.12 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygienemaßnahmen – insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes (2 m) sowie das Tragen von FFP2-Masken – gewährleistet sein muss.

2.13 Internate

Bei der Festlegung von Präsenzphasen und ortsungebundenem Unterricht sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere sollen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach ihrer Ankunft unter Aufsicht einen anterio-nasalen Selbsttest durchführen. Von der erfolgten Teilnahme ist die Schule zu informieren. Während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen des Internats muss ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab der 9. Schulstufe FFP2-Maske getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.14 Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratungslehrpersonen, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Jugend- oder Lehrlingscoaches in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren.

Schulpsychologische Beratung kann von Schülerinnen und Schülern von Montag bis Freitag von 08.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer 0800 211320 in Anspruch genommen werden.

3 Leistungsfeststellungen und (abschließende) Prüfungen

3.1 Leistungsfeststellungen

Gemäß § 7 Abs. 1 C-SchVO 2019/20 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts sowie für einzelne Schüler/innen, die sich im Distance-Learning befinden. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Schularbeiten dürfen nur im Präsenzunterricht stattfinden.

Im 2. Semester findet je Unterrichtsgegenstand max. eine Schularbeit statt. Der Umfang des Schularbeitsstoffes ist auf ein bewältigbares Ausmaß einzugrenzen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die 1. Schularbeit im Schuljahr bereits mehrere Monate zurückliegt. Haben bereits zwei Schularbeiten stattgefunden, sind beide in die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

Schularbeiten, die aufgrund von Krankheit oder Quarantäne versäumt werden, sind nicht nachzuholen, sofern mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann.

Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Bei schriftlichen Überprüfungen gemäß LBVO (d.h. Diktate, Tests) ist auf die Gesamtbelastung durch Leistungsfeststellungen in allen Unterrichtsgegenständen zu achten. Tests sind an AHS und Berufsschulen in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt

werden, unzulässig³. Der Schwerpunkt der Leistungsfeststellungen liegt daher bei der Beurteilung der **Mitarbeit**. Hierbei sind **kürzere schriftliche Feststellungen** (z.B. „Stundenwiederholungen“) möglich, die zwar nicht durch Einzelnoten zu bewerten sind, sehr wohl aber durch Dokumentation einer positiven oder negativen Unterrichtsbeteiligung.

§ 4 der LBVO hält darüber hinaus fest, dass zur Mitarbeit sämtliche „in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen“ zählen. Während Tests ein in sich abgeschlossenes Stoffgebiet zum Gegenstand haben, behandeln schriftliche Mitarbeitsfeststellungen ein Stoffgebiet nicht umfassend, sondern Teile davon.

Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung (Diktate, Tests) darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 15 Minuten, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten nicht überschreiten.

Dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, **mündliche Prüfungen** abzulegen, soll nach Möglichkeit nachgekommen werden.⁴ Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.⁵

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.

Der pädagogischen Diagnostik kommt zur Sichtbarmachung bereits erworbener Kompetenzen besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

³ gemäß § 8 Abs. 13 LBVO

⁴ Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

⁵ gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)

In Schulen mit Neuer Oberstufe können Bildungs- und Lehraufgaben/Lehrstoff vom Winter- in das Sommersemester verschoben und auch entsprechend überprüft werden. Dabei auf ist auf jene Kompetenzen zu fokussieren, die für einen kontinuierlichen Kompetenzerwerb wesentlich sind.

Die Frist zwischen zwei Antritten zu den Semesterprüfungen wird auf mindestens zwei Wochen verkürzt.

3.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 verwiesen.

Termine und Ergänzungsunterricht:

- Der Beginn der standardisierten schriftlichen Klausurarbeiten im Sommertermin 2021 wird vom 3. Mai 2021 auf den 20. Mai 2021 nach hinten verschoben.

Deutsch (AHS/BHS/BRP)	20. Mai 2021
Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch (AHS/BHS) als Unterrichtssprache	25. Mai 2021
Englisch (AHS/BHS/BRP)	26. Mai 2021
Französisch (AHS/BHS)	28. Mai 2021
Italienisch (AHS/BHS)	31. Mai 2021
Spanisch (AHS/BHS)	25. Mai 2021
Latein (AHS)	27. Mai 2021
Griechisch (AHS)	27. Mai 2021
(Angewandte) Mathematik (AHS/BHS/BRP)	21. Mai 2021
mündliche Kompensationsprüfungen (AHS/BHS/BRP)	16., 17. Juni 2021
mündliche Prüfungen	7. Juni-7 Juli 2021

- Die Semesterprüfungen des Sommersemester 2020/21 sowie die letztmöglichen Antritte zu Semesterprüfungen finden im Zeitraum zwischen der Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung statt.
- Zwischen dem Ende des Unterrichtsjahres und dem Beginn der schriftlichen Klausurprüfungen ist ein bis zu zweiwöchiger Ergänzungsunterricht abzuhalten. (Bei standardisierten

Prüfungen vom 3. Mai bis zum 18. Mai 2021.). Er dient dazu, die Kandidatinnen und Kandidaten intensiv auf die abschließenden Prüfungen vorzubereiten. Für den Ergänzungsunterricht ist ein Stundenplan zu erstellen; Wochenstunden können in jenem Ausmaß vorgesehen werden, in dem der Gegenstand zuletzt unterrichtet wurde. Die Stunden sind primär als Präsenzunterricht zu halten. Sollte es die epidemiologische Situation an der Schule jedoch notwendig machen, kann der Unterricht auch in Form von Distance-Learning erteilt werden. Für die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist eine Anmeldung der Schülerin bzw. des Schülers erforderlich.

Hygienebestimmungen

- Es gelten die „Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden“.
- Kandidat/inn/en sowie die Mitglieder der Prüfungskommission führen an jedem Prüfungstag verpflichtend Selbsttests durch. Alternativ kann entweder ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden.
- Während der Prüfungen sind von Kandidat/inn/en FFP2-Masken zu tragen. Auf regelmäßige Maskenpausen (inkl. guter Durchlüftung) – während derer die Kandidat/inn/en weiterarbeiten können – ist zu achten.

Abschließende Arbeit

- Die Präsentation und die Diskussion der vorwissenschaftlichen Arbeiten, Diplomarbeiten oder Abschlussarbeiten finden freiwillig statt.
- Die Präsentation und die Diskussion werden unter Einhaltung der Hygienebestimmungen am Schulstandort abgehalten. Nach Vereinbarung zwischen den Kandidat/inn/en und der Schule können diese auch mit Hilfe von elektronischer Kommunikation im virtuellen Raum stattfinden, sofern die Kandidat/inn/en über die erforderliche technische Ausstattung verfügen.

Schriftliche, grafische und fachpraktische Klausurprüfung

- Der Antritt zur Klausurprüfung hat in den bereits gewählten Prüfungsgebieten zu erfolgen. Eine Änderung der gewählten Prüfungsgebiete ist nicht möglich.
- Wenn Kandidat/inn/en vier Prüfungen gewählt haben, so kann die 4. Prüfung abgewählt werden. In diesem Fall wird die Jahresnote im Zeugnis vermerkt. Die Abwahl hat bis spätestens 23. April 2021 zu erfolgen. Zu Prüfungsgebieten, die sich aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammensetzen, siehe unten.
- Die Wahl der Prüfungsgebiete richtet sich nach den jeweiligen Prüfungsordnungen.

An **AHS** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Mathematik
- Lebende Fremdsprache oder Latein/Griechisch

Am Zweisprachigen BG Oberwart muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Mathematik
- Kroatisch oder Ungarisch

Am BG/BRG für Slowenen muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Mathematik
- Slowenisch

An **höheren technischen Lehranstalten (HTL)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Angewandte Mathematik
- Fachtheorie
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **Handelsakademien (HAK)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch – an der ZBHAK Deutsch oder Slowenisch
- Betriebswirtschaftliche Fachklausur
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen (HLFS)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Betriebswirtschaftliche Fachklausur
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An **höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode, künstlerische Gestaltung, Produktmanagement und Präsentation** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch – an der HLW St. Peter Deutsch oder Slowenisch
- 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

Am Aufbaulehrgang für wirtschaftliche Berufe muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

Für Schüler/innen, die den alternativen Pflichtgegenstandsbereich Gastronomie und Hotellerie besucht haben: Eines der frei zu wählenden Prüfungsgebiete muss eine fachpraktische Prüfung sein.

Am Kolleg für Mode sind mindestens drei Klausurprüfungen zu absolvieren, die Prüfungsgebiete können frei gewählt werden.

An **Bildungsanstalten für Elementar- oder Sozialpädagogik (BAfEP/BASOP)** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Fachtheorie
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An der **Fachschule für wirtschaftliche Berufe, der Fachschule für Mode und der Hotelfachschule** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

- Die Arbeitszeit wird um 60 Minuten verlängert.
- Die Berücksichtigung der Jahresnote/Semesternoten⁶ bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der schriftlichen Gesamtnote wird beibehalten.
 - Bei der schriftlichen Klausurarbeit muss dafür ein Schwellenwert von 30 Prozent erreicht werden. In Deutsch wird als qualitatives Kriterium die positive Beurteilung des Inhalts einer der beiden Schreibaufträge als Schwellenwert festgelegt.
 - Wenn bei der Einbeziehung der Leistungen mehr als ein Unterrichtsgegenstand berücksichtigt werden muss, wird die Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände anteilmäßig berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine eigens ermittelte Note, die die Basis für die Einbeziehung der Leistungen bildet. Ergibt sich eine Note mit einem Komawert z.B. 2,5 wird auf 2 abgerundet, darüber wird aufgerundet. – Detaillierte Durchführungsbestimmungen werden in einem gesonderten Erlass übermittelt.
 - Für Kandidat/inn/en, die zur Berufsreifeprüfung oder zur Externistenprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten Note, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe aus dem Schuljahr 2020/21 vorliegen.
 - Grafische Klausurarbeiten an mittleren und höheren technisch-gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen finden statt.

⁶ In Schulen mit Semesterbeurteilung werden die beiden Semesternoten gleich gewichtet. Bei Uneindeutigkeit entscheidet die Lehrkraft.

- Fachpraktische Klausurprüfungen und die Vorprüfungen finden statt. Bei den Vorprüfungen an HLT/HLW (Küche/Service) wird innerhalb der Regelungen der Prüfungsordnung das Setting an die COVID-Bedingungen angepasst. Die Durchführung erfolgt entlang der zum Zeitpunkt der Prüfungen geltenden Regelungen der Gastronomie (z.B. Durchführung ohne Gäste, Eintrittstestungen). (vgl. dazu Erlass GZ 2021-0.146.688)

Mündliche Prüfung

- Die mündlichen Teilprüfungen finden auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin statt. Ein Antritt kann in einem oder mehreren Prüfungsgebieten erfolgen. Die Bekanntgabe der Prüfungsgebiete, in denen er/sie antritt, hat bis spätestens 23.04.2021 zu erfolgen. Tritt ein/e Kandidat/in nicht zur Prüfung an, so scheint im Zeugnis die Jahresnote auf.⁷ Ein freiwilliger Antritt wird im Zeugnis vermerkt.
- Die Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen werden an AHS eingeschränkt, wenn diese im Unterricht nicht ausreichend behandelt wurden. Die Reduktion darf maximal ein Drittel der ursprünglich vorgesehenen Themenbereiche betragen. Die Bekanntgabe allenfalls gekürzter Themenbereiche erfolgt vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres.
- Die Berücksichtigung der Jahresnote/Semesternoten⁸ bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der mündlichen Gesamtnote wird beibehalten.
 - Wenn bei der Einbeziehung der Leistungen aus den zuletzt besuchten Schulstufen mehr als ein Unterrichtsgegenstand berücksichtigt werden muss, wird die Stundenanzahl der Unterrichtsgegenstände anteilmäßig berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine eigens ermittelte Note, die die Basis für die Einbeziehung der Leistungen bildet. Ergibt sich eine Note mit einem Kommawert z.B. 2,5 wird auf 2 abgerundet, darüber wird aufgerundet. Detaillierte Durchführungsbestimmungen werden in einem gesonderten Erlass übermittelt.
 - Für Kandidat/inn/en, die zur Berufsreifeprüfung oder zur Externistenprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote bzw. der ermittelten Note, wenn Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe vorliegen.

Nebentermine

- Die Regelungen im Haupttermin 2020/21 gelten auch für die zugehörigen Nebentermine.⁹
- In 3,5-jährigen Fachschulen können Kandidat/inn/en bei negativ absolvierten Prüfungen bereits im Sommertermin erneut antreten.

⁷ Novelle der Zeugnisformularverordnung in Vorbereitung

⁸ Siehe Fußnote 4.

⁹ Rechtliche Regelung für Herbst 2021 in Vorbereitung

3.4 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen¹⁰

- Schülerinnen und Schüler mit einem Nicht genügend im Jahreszeugnis dürfen ohne Konferenzbeschluss dann in das nächste Schuljahr aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vergangenen Schuljahr positiv beurteilt wurde. Die Schüler/innen haben das Recht, zur Wiederholungsprüfung anzutreten.
- Bei mehr als einem Nicht genügend kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass ein Schüler/eine Schülerin in das nächste Schuljahr aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im letzten Schuljahr positiv war.
 - Bei zwei Nicht genügend stimmt die Klassenkonferenz ab. Entscheidet sie für ein Aufsteigen, dann dürfen zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Ist nur eine von beiden positiv, gilt „automatisches Aufsteigen“ mit einem Nicht genügend (wenn der Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war).
 - Auch bei mehr als zwei Nicht genügend erfolgt eine Abstimmung der Klassenkonferenz. Bei Nichterteilen der „Aufstiegsklausel“, dürfen jedenfalls zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Verbleibt nach den Wiederholungsprüfungen nur ein Nicht genügend, so gilt „automatisches Aufsteigen“ mit einem Nicht genügend (wenn der Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war).
- Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart.
- Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 eine Schulstufe wiederholen müssen, wird die gesetzlich zulässige Höchstdauer des Schulbesuchs um ein Jahr verlängert. Im Bereich der Pflichtschulen muss der Schulerhalter einem Weiterbesuch der Schulart zustimmen.

3.5 Externistenprüfungen

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein. Für Personen über 14 Jahren gilt FFP2-Maskenpflicht.

4 Aufnahmeverfahren

4.1 Aufnahme in eine andere Schulart

- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.

¹⁰ Dies gilt nicht in semestrierten Formen (z.B. NOST).

- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.

5 Unterstützungsangebote

5.1 Förderunterricht

- Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Sekundarstufe I, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion. Die Förderung hat diagnosebasiert zu erfolgen (z.B. auf Basis von Kompetenzchecks). Besonderes Augenmerk ist auf die Förderung von durch die Pandemie besonders benachteiligten Gruppen (z.B. außerordentliche Schüler/innen) zu legen.
- Zur optimalen Vorbereitung auf die **abschließenden Prüfungen an AHS und BMHS** können zwei zusätzliche Wochenstunden je Abschlussklasse von Schulen für Kleingruppen- und Förderunterricht über die Bildungsdirektionen abgerufen werden.

5.2 Materialien

- Zur Unterstützung der Vorbereitung auf die Mathematik-**Matura** an AHS und BHS werden vom 01.02.2021 bis zum 20.06.2021 auf der Website <https://www.mathago.at/> Erklärvideos zu relevanten Übungsaufgaben freigeschaltet. Zusätzlich wird auf <https://aufgabenpool.at/> zu jeder Übungsaufgabe das passende Erklärvideo verlinkt, so dass den Kandidat/inn/en für die Vorbereitung auf die Mathematik-Matura nicht nur die schriftliche Lösungserwartung zur jeweiligen Aufgabe, sondern auch eine professionelle Erklärung zu einer möglichen, korrekten Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht. Zusätzlich werden die Capstone-Videos (Prof. Eichmair) über die Eduthek bereit gestellt.
- Im Aufgabenpool werden neben dem bereits bestehenden breiten Angebot in Mathematik und Angewandter Mathematik und den Lebenden Fremdsprachen ab Mitte März auch Aufgaben in den klassischen Sprachen (Latein, Griechisch) und den Unterrichtssprachen (Deutsch, Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch) angeboten.

5.3 Initiative „Gönn dir“

Die Initiative „Gönn dir“ setzt es sich zum Ziel, Jugendliche zu unterstützen, die sich seit vielen Wochen großteils im Distance Learning befinden. Sie soll die Resilienz der Jugendlichen stärken, damit diese den derzeitigen Herausforderungen besser begegnen können. In Kooperation mit 4GAMECHANGERS werden deshalb über eine virtuelle Plattform interaktive Online-Sessions angeboten. Den Jugendlichen wird ein Raum eröffnet, sich in einem niederschweligen Format zu unterschiedlichen Themen auszutauschen.

5.4 Sommerschule

- Die **Sommerschule 2021** hat zum Ziel, durch individuelle und gezielte Förderung Bildungsnachteile in der Folge der COVID-19-Pandemie auszugleichen.
 - **In der Primarstufe und Sekundarstufe I** richtet sie sich an außerordentliche Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit Aufholbedarf in Deutsch oder Mathematik. Der Unterricht wird bevorzugt von Studierenden im Lehramtsstudium Primar- und Sekundarstufe Allgemeinbildung durchgeführt. Buddys unterstützen die Schüler/inn/en im Unterricht. (Auch pensionierte) Lehrkräfte können sich freiwillig für den Unterricht in der Sommerschule zur Verfügung stellen. Studierenden soll jedoch immer der Vorzug gegeben werden. Sie sind Lehrpersonen als Unterrichtende gleichgestellt.
 - **Ab der 9. Schulstufe** können Schulen in den letzten beiden Wochen der Sommerferien Ergänzungsunterricht anbieten, und zwar für
 - Schüler/innen, die für die 9. Schulstufe an einer Schule angemeldet sind.
 - Schülerinnen und Schüler, die einen Aufholbedarf in zumindest einem Pflichtgegenstand aufweisen oder die Lehrinhalte vertiefen möchten.
- Der Unterricht findet grundsätzlich in Präsenz statt. Schulen mit Internatsbetrieb können davon abweichen und ortsgebundenen Unterricht anbieten. Die Organisation des Unterrichts liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Der Unterricht wird dabei von den Lehrpersonen des Schulstandorts, die sich dafür freiwillig anbieten, erteilt.
- Zusätzlich kann an den **Bildungsanstalten für Elementarpädagogik** im Sommer 2021 Ergänzungsunterricht im Gegenstand „Praxis“ unter gleichzeitiger Öffnung der Praxiskindergärten angeboten werden. Damit wird den Schüler/innen und Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihre Praxis in den letzten beiden Ferienwochen (abhängig von der zeitlichen Regelung für die einzelnen Bundesländer) zu erbringen.